

Amtliche Bekanntmachung

Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen (Bahndamm und Palmschleuse) im Bereich „Aue und Söllerwiesen“ bei Lauenburg/Elbe

Der Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung beantragt gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) vom 19.08.2002 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVBl. 2008, S. 91) die Planfeststellung der Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen (Bahndamm und Palmschleuse) in den „Aue und Söllerwiesen“ in Lauenburg. Der Bahndamm ist eine Hochwasserschutzanlage und erhält einen Deichverteidigungsweg. Das Restaurant Palmschleuse erhält eine Hochwasserschutzanlage aus festen und beweglichen Teilen. Des weiteren wird die Lücke zwischen Parkplatz An der Palmschleuse und der B5 durch einen kleinen Deich geschlossen.

Die Planung beinhaltet im einzelnen folgende größere Maßnahmen:

- Teilweise Verrohrung des Grabens am Bahndamm
- Erstellen eines Deichverteidigungsweges am Bahndamm
- Herstellen einer Spundwand im Bereich Palmschleuse
- Erstellen von festen und ausbaubaren Hochwasserschutzelementen
- Schaffung eines Dammbalkenlagers
- Deichertüchtigung An der Palmschleuse durch eine Dichtung
- Erstellen eines kleine Deiches zwischen Parkplatz An der Palmschleuse und der B5
- Schaffung von Ausgleichsflächen

Antrag und Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit vom **02.06.** bis zum **01.07.2008** im Amt für Planung und Bauen der Stadt Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5, Zimmer 7, 21481 Lauenburg während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr) -sowie nach Vereinbarung- zur Einsichtnahme öffentlich aus. Sie können auch im Internet unter: <http://gis.herzogtum-lauenburg.de/website/Planfeststellung/index.htm> eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Unternehmen können nur innerhalb der Auslegungsfrist und danach noch 4 Wochen bei der Stadt Lauenburg/Elbe oder beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Wasserwirtschaft, in 23909 Ratzeburg, Barlachstr. 2 in 2-facher Ausfertigung schriftlich eingelegt oder zur Niederschrift während der Dienststunden erhoben werden (§ 140 Landesverwaltungsgesetz vom 02.11.1992 in der zur Zeit gültigen Fassung).

Wer fristgerecht Einwendungen erhebt, wird zum Erörterungstermin geladen. Bei Ausbleiben des Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können

- a) zum Erörterungstermin und
 - b) durch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen
- durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat – als Anhörungsbehörde
Fachdienst Wasserwirtschaft